

Staatskunde

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **10 (1983)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

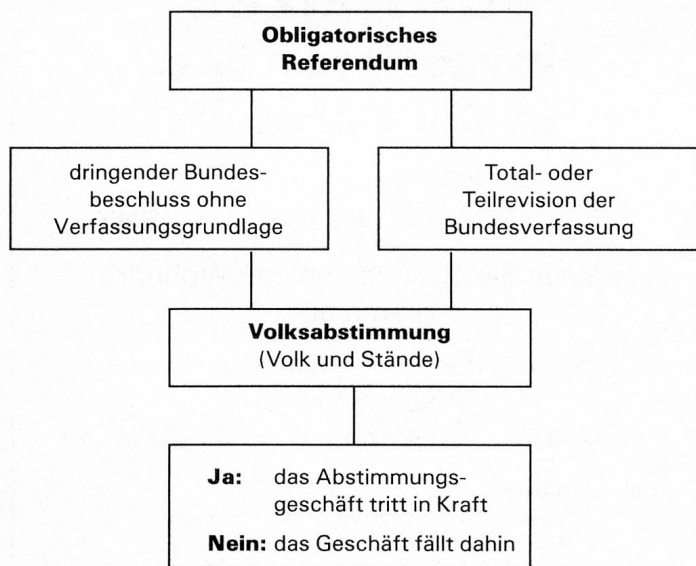
Staatskunde

In einer früheren Ausgabe erläuterten wir das Verfahren von der Initiative bis zum Erlass eines neuen Gesetzes. Wir wiesen darauf hin, dass die Initiative die gleiche Funktion hat wie ein Gaspedal in einem Auto. Umgekehrt entspricht ein Referendum einem Bremspedal, mit dem man die legislative Maschinerie abrupt stoppen kann. Die semi-direkte Demokratie kann man deshalb mit einem Auto vergleichen, in dem es nicht nur ein Gas- und Bremspedal für den Fahrer (Regierung und Parlament), sondern auch für die Passagiere (Stimmbürger) gibt.

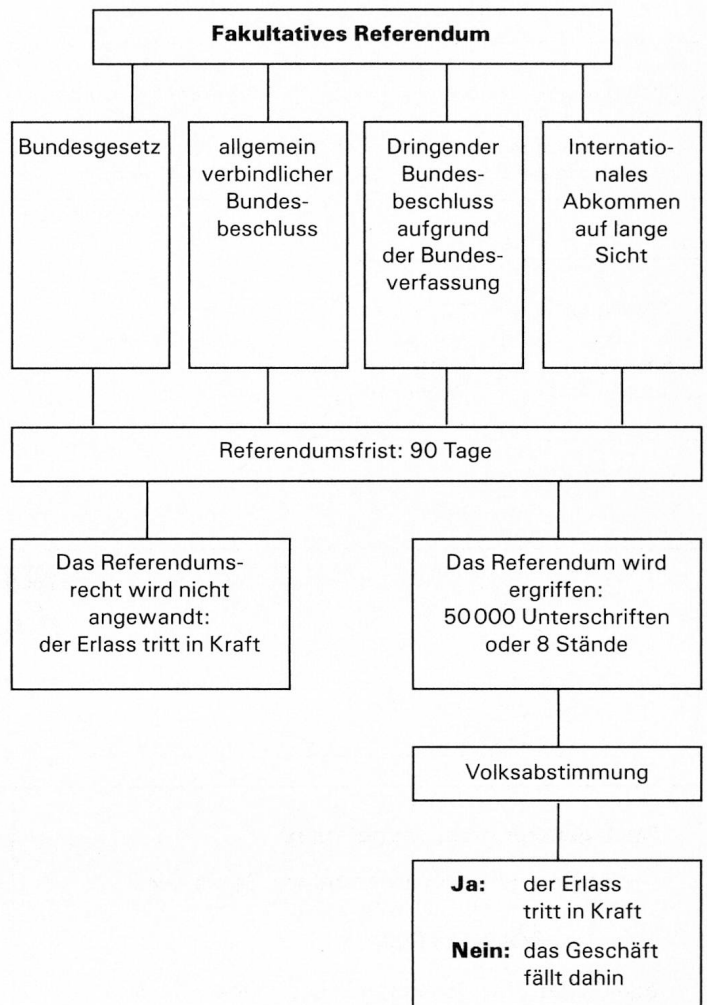
Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Volksinitiative bei einer Abstimmung nur eine beschränkte Chance hat, angenommen zu werden. Im Staat Schweiz ist die Bremse, d. h. das Referendum, viel stärker als der Motor. Dieses Volksrecht ist sogar so wichtig, dass man von einer Referendumsdemokratie spricht, wenn man auf die schweizerische Demokratie anspielt.

Das Volk hat durch das Referendum auf Bundesebene die Möglichkeit, in die gesetzgebende Arbeit der Behörde einzugreifen.

Vorgehen: über die wichtigsten Gesetze (z. B. Verfassungsänderungen) muss eine Volksabstimmung stattfinden. Man nennt dies **obligatorisches Referendum**.



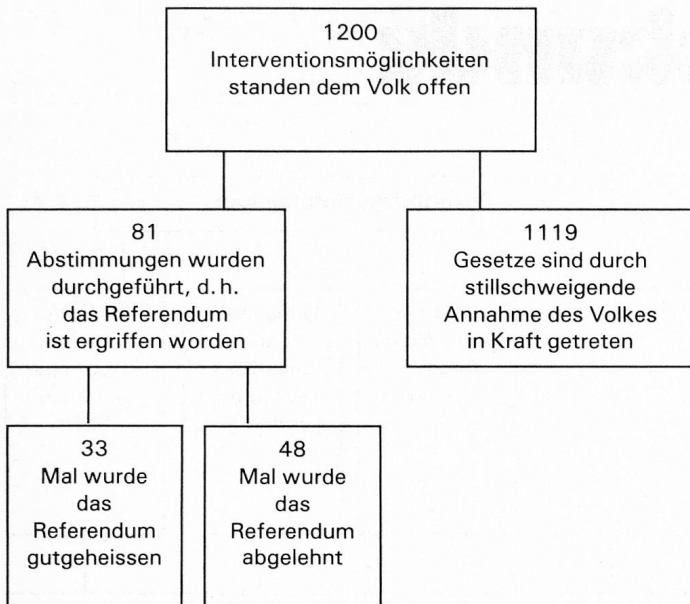
Die weitem, vom Parlament gutgeheissenen Gesetze treten nach unbenutztem Ablauf der Wartezeit von 90 Tagen, die man Referendumsfrist nennt, in Kraft. Während dieser Periode kann eine Volksabstimmung verlangt werden, sofern dies von 50000 Stimmbürgern oder 8 Kantonen gewünscht wird. Man spricht dann von einem **fakultativen Referendum**.



Wir müssen auch noch von der Variante mit zwei Referendumsmöglichkeiten sprechen: das Parlament kann im Fall einer dringenden Angelegenheit schnell handeln und den Beschluss ohne Referendumsfrist in Kraft setzen. Damit wird vermieden, dass sich die Stimmbürger dazu äussern können. Wenn es sich aber um Bundesbeschlüsse von allgemeiner Verbindlichkeit handelt, bleiben diese dem fakultativen Referendum unterworfen und können ihre Gültigkeit ein Jahr nach Annahme durch das Parlament verlieren, sofern sie in der Zwischenzeit vom Volk abgelehnt wurden. Das gleiche gilt für die aufgrund ihrer Dringlichkeit in Kraft gesetzten Bundesbeschlüsse, wenn sie gegen die Verfassungsbestimmungen verstossen. Sie verlieren ihre Gültigkeit nach einem Jahr, sofern sie nicht von Volk und Ständen gutgeheissen wurden.

Die Referendumsergebnisse

von 1848 bis 1978 wurden vom Parlament nicht weniger als 1318 Gesetze gutgeheissen.



118 davon, die unter die Kategorie «obligatorisches Referendum» fielen, wurden Volk und Ständen vorgelegt, während 1200 dem «fakultativen Referendum» unterstellt waren.

Gegenwärtig beeinflusst die Angst vor dem Referendum unsere Gesetzgebung. Wegen des Risikos, dass ein vorgelegtes Gesetz abgelehnt werden könnte, werden bei der Ausarbeitung von neuen Gesetzen oft Kompromisse geschlossen. Dies ist der Grund, warum das Referendum, wie im oberen Schema dargestellt, so selten ergriffen wird.

Lucien Paillard

Ecole d'Humanité 6085 Hasliberg Goldern

Gemeinnützige Genossenschaft; Telefon 036 71 15 15; B.O., 1050 m ü. M.
Internat: familiäre Kleingruppen, Knaben und Mädchen, Primar-, Sekundar-, Realschule, Gymnasium. Flexible Kursorganisation (Fähigkeitsgruppen, nicht Jahrgangsklassen) ermöglicht u. a. Umschulung auf Schweizerische Schulverhältnisse.
English-speaking school system: CEEB and GCE preparation
 Gründer: Paul und Edith Geheeb. 150 Schüler, 34 Lehrer. Leitung: Natalie und Armin Lüthi-Peterson.



**INSTITUT MONTANA
ZUGERBERG**

Leitung: Dr. K. Storchenegger
 6316 Zugerberg, Telefon 042 21 17 22
 1000 Meter über Meer

**Internationale Schule
für Söhne ab 10 Jahren**
 American School: 5th-12th Grade
Schweizer Sektion:
 Primarschule Klassen 4-6
 Gymnasium und Wirtschaftsdiplomschule
 Eidgenössisch anerkannte Diplom- und
 Maturitätsprüfungen im Institut
Ferienkurse: Juli-August

Nach getaner Arbeit ist gut ruhn!
 Am besten ruht man am sonnigen Genfersee in

Montreux

oder in den einzig schönen Waadtländer Alpen in

Villars sur Ollon

Hier bieten wir Ihnen zum Kauf:
 schöne **Ein-, Zwei- und Dreizimmerwohnungen**
 zu vernünftigen Preisen, in ruhiger Lage, mit herrlicher Aussicht.

Anfragen direkt an das Bauunternehmen:

Emile KOHLI S.A.

1884 VILLARS sur Ollon, Telefon 025 35 15 33

Abzutrennen

Bitte senden Sie Auskünfte an:

**SCHWEIZER
investieren Sie
in der Schweiz**

**HOCHSICHERE ANLAGE
LEBENSQUALITÄT GARANTIERT**

Wählen Sie aus unseren drei Wohnprogrammen:

- Walliser Alpen Waadtländer Alpen
- Waadtländer Jura
- Studio Wohnung 2 Etagen

Schreiben Sie an:

**Atelier d'Architecture et d'Urbanisme
Henri CEVEY S.A. - CH-1896 Vouvry**
 Telex 456 167 CESA - Tel. 025 81 33 01

Name:

Adresse:

..... Tel.

Geschäftsadresse:

..... Tel.